



Wichtiger Hinweis:

Vor der Exmatrikulation müssen Sie bei der der Universitäts- und Stadtbibliothek entlehene Bücher zurückgegeben und etwaige Gebühren bezahlt haben. Nach der Exmatrikulation können Sie bis zum Abschluss des Examens weiterhin die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln nutzen, wenn Sie dort eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass Sie sich im Examen befinden.

Die Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über die Zeit der Hochschulausbildung stehen Ihnen im Self Service von KLIPS 2.0 ein Jahr ab Datum der Exmatrikulation zum Ausdruck zur Verfügung.

Empfehlung:

Regeln Sie bitte Ihre Krankenkassen- und Rentenversicherungsangelegenheiten sofort nach der Exmatrikulation bzw. endgültiger Beendigung des Studiums.

Übermittlung der Daten an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW

Folgende Daten werden anlässlich Ihrer Exmatrikulation an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW übermittelt:

Matrikelnummer, Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsname, Land des Geburtsorts, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Grund der Exmatrikulation; Wirksamkeit der Exmatrikulation.

Rechtsgrundlage:

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2.11.1990 (BGBl. I, S. 2414) i. V. m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStG) vom 22.1. 1987 (BGBl. I, S. 462, 565), geändert durch Artikel des Gesetzes vom 17.12. 1990 (BGBl. I S. 2837).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Exmatrikulation Ihre Mitgliedschaft an der Universität zu Köln endet.

Mit Ihrer Exmatrikulation erlischt Ihr Deutschlandsemesterticket und Ihr Recht, Studienbescheinigungen für Vergünstigungen zu verwenden. Bei Zuwiderhandlung machen Sie sich ggf. strafbar.

Dies gilt bei Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ab dem Tag der Antragstellung, bei Exmatrikulation zum Semesterende mit Ablauf des Semesters (31. März für ein Wintersemester bzw. 30. September für ein Sommersemester).

*Ausschlussfrist: Es gilt das Datum des Eingangsstempels (bzw. das Datum der Onlinebewerbung). Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).